

Gestaltungssatzung der Stadt Itzehoe für den Innenstadtbereich

Präambel

Zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt Itzehoes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf Grundlage von § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 jeweils in der aktuellen Fassung nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 20.09.2012 folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Anlage als Lageplan dargestellt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind; sie gilt nicht für eingetragene Kulturdenkmale gem. § 5 des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Alle Maßnahmen sollen insbesondere hinsichtlich der
 - Gliederung der Straßenfassaden
 - Dachausbildung
 - Gestaltung der Fenster, Türen und Schaufenster
 - zusätzlichen Bauteile
 - Werbeanlagen

sich in ihrer Gestaltung an die Eigenheiten der näheren Umgebung anpassen und in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert, gefördert und weiterentwickelt wird. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Vorschriften der §§ 3 bis 8 eingehalten werden.

- (3) Die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Bauflicht

- (1) Zur Wahrung des geschlossenen Raumes der öffentlichen Verkehrsflächen müssen neu zu errichtende Gebäude die Baufluchten über die gesamte Fassadenbreite einhalten. Die Bauflucht ist eine Linie, die sich zwischen zwei an derselben Straßenseite in der Reihe aufeinander folgenden Gebäuden ergibt, wenn diese gradlinig in Höhe Oberkante Verkehrsfläche verbunden werden oder wenn die Flucht des einen Gebäudes in Richtung des anderen verlängert wird.
- (2) Auskragungen sind in den Obergeschossen bis zu einer Tiefe von 1,00 m zulässig.

§ 4 Dachform und Dachdeckung

- (1) Das Hauptdach muss symmetrisch ausgebildet werden. Die Dachneigung des Hauptdaches muss mindestens 30° betragen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.
- (2) Die geneigten Dachflächen sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in den Farben rot bis rotbraun, bzw. anthrazit/schwarz, nicht glänzendem Metall oder Glas auszuführen. Diese Vorgabe gilt nicht für Dachaufbauten. Glänzende Solar/Photovoltaikkollektoren sind unzulässig.

§ 5 Breite von Fassaden

Straßenfassaden mit einer Breite von mehr als 15,00 m sind mindestens alle 10,00 m in Fassadenabschnitte zu untergliedern. Die Gliederung kann durch Vor- oder Rücksprünge, Pfeilervorlagen, andere Bauteile oder Gestaltungselemente erfolgen.

§ 6 Fenster, Türen und Schaufenster

- (1) Fenster- und Türöffnungen müssen stehende Formate erhalten, Sonderformen als oberer Abschluss sind zulässig. Stehende Formate können auch durch Gliederungselemente geschaffen werden. Der Absatz 1 gilt nicht für Schaufenster.
- (2) In den Giebelflächen sind abweichende Fensterformate (rund, dreieckig, u.ä.) zulässig.
- (3) Die Breite der Schaufensteröffnungen darf maximal 3,00 m betragen. Bei größeren Öffnungen sind senkrechte Gliederungselemente (z.B. Mauerwerk, Stahl, Holz) anzuordnen.
- (4) Bei der Errichtung von Arkaden werden keine Anforderungen an eine Schaufensterunterteilung gestellt.

§ 7 Zusätzliche Bauteile

- (1) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- (2) Vordächer sind nur als Abschluss des Erdgeschosses zulässig. Sie dürfen maximal 1,25 m auskragen.
- (3) Parabolantennen müssen so angeordnet werden, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar werden. Abweichend hiervon sind bei giebelständigen Bautypen Parabolantennen in der Dachfläche mit einem Abstand von 3,00 m zum Ortgang zulässig.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der Fassade noch die Abfolge der Fassaden negativ beeinträchtigt werden.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Fassade und auf den Vordächern des Erdgeschosses zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen und nur auf der straßenzugewandten Gebäudefassade zulässig. Senkrecht zur Fassade auskragende Werbeschilder (siehe Abs. 4) sind bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen max. 10 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen. Für senkrecht zur Fassade angeordnete oder auskragende Werbeanlagen können weitere 5 % der Erdgeschossfassadenfläche in Anspruch genommen werden. Diese Auskragungen (Nasenschilder) dürfen nicht weiter als 1,00 m von der Fassadenflucht hervortreten. Die Fassadenfläche berechnet sich aus der Breite zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Höhe zwischen Oberkante Erdboden und Oberkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- (5) Werbeanlagen dürfen die Gliederungselemente gem. § 5 nicht überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (6) Werbeanlagen als Fläche von Markisen und Vordächern sind den zulässigen Werbeflächen nach Absatz 4 anzurechnen.
- (7) Bei Veranstaltungen dürfen Spannbänder und Fahnen zu Werbezwecken für die Dauer der Veranstaltungen angebracht werden.
- (8) Werbeanlagen mit grellem, beweglichem sowie wechselndem und reflektierendem Licht sind unzulässig. Grelle Farben dürfen keine Verwendung finden.
- (9) Übermalen und Überkleben von Schaufenstern zu dauernden Werbezwecken ist unzulässig, soweit mehr als 15 % der Fensterfläche betroffen ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung vom 11.05.2004 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 22.11.2007 außer Kraft.

Itzehoe, 21.09.2012

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Veröffentlichung des Hinweises auf Bekanntmachung im Internet am 25.09.2012
in der Norddeutschen Rundschau
Bekanntmachung im Internet ab dem 25.09.2012
Inkrafttreten: 26.09.2012

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Itzehoe für den Innenstadtbereich

